

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jever

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Jever. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Jever und Cleverns unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jever wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet. Sie oder er ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister vertreten.
- (2) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie ihre oder seine Stellvertretung werden gemäß § 20 Abs. 4 und 5 NBrandSchG i.V.m. § 8 Abs. 3 dieser Satzung auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterinnen oder der Ortsbrandmeister und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch Ratsbeschluss ernannt.
- (3) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die jeweilige Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister sowie ihre oder seine Stellvertretung werden gem. § 20 Abs. 4 und 6 NBrandSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 dieser Satzung auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch Ratsbeschluss ernannt.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister ist innerhalb der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen.
- (4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren Jever oder Cleverns kann gleichzeitig Stadtbrandmeisterin bzw. Stadtbrandmeister sein.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und selbstständiger Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen).
- (2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen.
- (3) Vor beabsichtigten Bestellungen und Abberufungen auf Ebene der Ortsfeuerwehr ist die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie ihre oder seine Stellvertretung rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b. Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c. Mitwirkung bei der Erstellung des für die Feuerwehr relevanten Haushaltsansatzes der Stadt,
 - d. Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung und deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
 - g. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

- (2) Das Stadtkommando besteht aus:
 - a. der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b. der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzer mit Stimmrecht kraft Amtes.

- (3) Das Stadtkommando kann auf Vorschlag der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger als nicht stimmberechtigte Mitglieder für die Dauer von drei Jahren aufnehmen.

- (4) Die Parität zwischen den beiden Ortswehren soll grundsätzlich gewährleistet sein. Sofern die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister einer Wehr nicht gleichzeitig das Amt der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters wahrnimmt, entsendet die andere Ortswehr ein zusätzliches Mitglied. Dieses ist auf die Positionen der Stellvertreter/innen analog anzuwenden.

- (5) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen.

Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (6) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, geheim abgestimmt. Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigte Mitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (7) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos zu unterzeichnen ist. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für schriftliche Abstimmungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. a, b, c, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus:
- a. Der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b. der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern taktischer Einheiten als Beisitzerin oder Beisitzer mit Stimmrecht kraft Amtes,
 - c. der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftführerin oder dem Schriftwart, der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten sowie der Gerätewartin oder dem Gerätewart als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer mit Stimmrecht.
 - d. die Beisitzerinnen und Beisitzer gem. Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortswehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Das Ortskommando kann auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger als nicht stimmberechtigte Mitglieder für die Dauer von drei Jahren aufnehmen.
- (4) Die Beisitzer gem. Abs. 1 S. 1 Buchst. c und d können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister vorzeitig abberufen werden. Das Gleiche gilt für die Stellvertretungen jeder Funktion.
- (5) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie deren Stellvertretungen oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie deren Stellvertretungen können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos zu unterzeichnen ist. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für schriftliche Abstimmungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie deren Stellvertretungen und der Stadt Jever zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Ortsfeuerwehren treten zu Mitgliederversammlungen zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr, ausgenommen Mitglieder aus anderen Feuerwehren mit Doppelmitgliedschaft. Die Stimme kann nicht übertragen werden. Alle anderen Mitglieder haben beratende Stimme. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie deren Stellvertretungen haben nur in der Ortsfeuerwehr Stimmrecht, der sie angehören. Im Übrigen haben sie beratende Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht) der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters und die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung, wobei die Berichte auch online zum Download über die Internetseite der Freiwilligen Feuerwehr Jever zur Verfügung gestellt werden können

b. die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie deren Stellvertretungen, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 1) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen und Einhaltung der Einberufungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für schriftliche Abstimmungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie deren Stellvertretungen und der Stadt Jever zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird geheim abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den dem Rat der Stadt Jever gemäß § 20 Abs. 4, 5 und 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin/ Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertretungen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang die für einen Vorschlag gem. § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Jever und für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet ist sowie das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr besteht nicht.
- (3) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Die Kosten trägt die Stadt Jever.
- (4) Eine Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung kann grundsätzlich nur in der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Ortsfeuerwehr erworben werden. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Stadt Jever soll das Feuerwehrmitglied in die örtlich zuständige Ortsfeuerwehr eintreten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Stadtkommando nach Anhörung der beiden beteiligten Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie des Feuerwehrmitgliedes. Das Stadtkommando beschließt, in welcher Ortsfeuerwehr der Betroffene Mitglied ist.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Abweichend von Abs. 1 kann sich das Ortskommando gegen eine Aufnahme in die Feuerwehr entscheiden, wenn der Bewerber:
- a. Die Gemeinschaft innerhalb der Ortsfeuerwehr stören oder schädigen würde,
 - b. vertrauensbelastende Gründe zu den Kameraden vorliegen,

- c. bereits aus einer anderen Feuerwehr ausgeschlossen wurde,
- d. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
- e. oder zu befürchten ist, dass das Ansehen der Feuerwehr geschädigt werden würde.

Der Bewerber ist vor der endgültigen Entscheidung durch das Ortskommando anzuhören.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.

- (6) Aufgenommene Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, können mit ihrem bisherigen Dienstgrad in die Freiwillige Feuerwehr Jever ebenfalls mit einer Probefristzeit von einem Jahr aufgenommen werden (Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend). Ihre geleisteten Dienstzeiten werden anerkannt. Das Gleiche gilt für erfolgreich absolvierte Lehrgänge, wenn sie gleichwertig sind.
- (7) Nach erfolgreicher Ausbildung nach den geltenden Rechtsvorschriften und einwandfreiem Verhalten beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, meine freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

Bestehende Dienstanweisungen sind bei der Aufnahme bekannt zu geben und vom aufzunehmenden Mitglied gegenzuzeichnen. Der Antrag für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Jever ist vorab vollständig auszufüllen und bei der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzureichen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung können mit Zustimmung des Ortskommandos unter vorheriger Anhörung der Altersabteilung in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

- (3) Mit ihrem Einverständnis können Angehörige der Altersabteilung auf Anforderung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters sowie deren Stellvertretungen oder der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters sowie deren Stellvertretungen zu Übungen und auf Anforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.

§ 11

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Jugendfeuerwehren können in allen Ortsfeuerwehren der Stadt Jever eingerichtet werden. Die Jugendfeuerwehren aller Ortswehren bilden die Stadtjugendfeuerwehr Jever. Sie wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus dem Stadtgebiet können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12

Kinderfeuerwehr

- (1) Kinderfeuerwehren können in allen Ortsfeuerwehren der Stadt Jever eingerichtet werden. Die Kinderfeuerwehren aller Ortswehren bilden die Stadtkinderfeuerwehr Jever. Sie wird von der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Geeignete Kinder aus dem Stadtgebiet können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderabteilung.

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes. Die Stadt Jever kann in Ergänzung hierzu eigene Organisationsgrundsätze erlassen.

§ 14

Ehrenmitglieder

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Beschluss des Stadtkommandos nach Anhörung der Stadt, zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Jever ernannt werden.
- (2) Ehemalige Stadtbrandmeister(innen) und Ortsbrandmeister(innen) können entsprechend den Regelungen des NBrandSchG zu Ehrenstadtbrandmeister(innen) bzw. Ehrenortsbrandmeister(innen) berufen werden. Über entsprechende Vorschläge, die im Falle der Berufung zu Ehrenortsbrandmeisterin bzw. zum Ehrenortsbrandmeister von der betreffenden Mitgliederversammlung unterbreitet werden, beschließt der Stadtrat.

§ 15

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Entschädigungen werden nach Maßgabe des NBrandSchG und der Satzung über Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jever gewährt.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenden Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- oder Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung haben bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten sowie regelmäßig und pünktlich an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung nehmen – unbeachtet der ihnen gemäß § 323c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – grundsätzlich nicht an dem angeordneten

feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil. Es gelten die Ausnahmeregelungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG.

- (5) Die Mitglieder in der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (6) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (7) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren genau zu beachten. Unfälle im Dienst müssen innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Ereignisses über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister an die Stadtverwaltung und die Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister sowie deren Vertretung gemeldet werden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Unfälle mit tödlichem Ausgang sind der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie deren Vertretung sofort zu melden.
- (8) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 7 S. 3 entsprechend.
- (9) Die Mitglieder haben das Recht, sich der Sterbekasse für die Freiwilligen Feuerwehren Ostfrieslands anzuschließen. Die Beiträge trägt die Stadt Jever.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an Mitglieder in der Einsatzabteilung verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „erste Hauptfeuerwehrrfrau/erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr

vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Austritt
 - b. Geschäftsunfähigkeit,
 - c. Tod,
 - d. Ausschluss,
 - e. Auflösung der Feuerwehr,
 - f. Aufgabe des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei Mitgliedern der Kinder-, Jugend- und Einsatzabteilung,
 - g. bei Feuerwehrfrau-Anwärterinnen und Feuerwehrmann-Anwärtern durch Nichtbestehen der vorgeschriebenen Ausbildung sowie
 - h. grundloses Fernbleiben vom Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten.
 - i. Nichtbestehen der Probezeit.
- (2) Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr mit der nach der Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit der Vollendung des 12. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus mit der nach der Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt Jever schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

- a. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat oder
 - e. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f. als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Dienst mittels eines Disziplinarverfahrens entfernt wurde,
 - g. Tätlichkeiten während des Einsatz- oder Ausbildungsdienstes sowie kameradschaftlicher Veranstaltungen begangen hat.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt das Ortskommando. Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr, der das auszuschließende Mitglied angehört, zu hören. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren und der Stadt Jever über der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister anzuzeigen. Dabei soll insbesondere begründet werden, weshalb ein Ausschluss im konkreten Fall das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist und nicht andere, mildere Maßnahmen, wie beispielsweise eine Abmahnung oder eine zeitlich befristete Suspendierung in Betracht kommen. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Jever erlassen.
- (7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der zuständigen Ortsbrandmeisterin oder dem zuständigen Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und hängt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 S. 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt an dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jever vom 10.12.2015 außer Kraft.

Jever, den 10.12.2020

Stadt Jever

Jan Edo Albers
Bürgermeister